

Priestermangel — Abhilfe durch das neue Kirchenrecht?

Der Verfasser, Professor für Kirchenrecht an der Universität Linz, ist Laie. Er bietet einen Überblick über die Möglichkeiten, die der neue Codex Iuris Canonici vorsieht, um den Priester in einer Zeit des Priestermangels zu entlasten, gleichzeitig aber die Gemeinden in ihrem Recht auf Seelsorge nicht zu verkürzen. Abschließend werden einige Fragen aufgeworfen, die das neue Gesetzbuch der Kirche noch nicht oder noch nicht genügend berücksichtigt hat. (Redaktion)

1. Abkehr vom ständischen Prinzip

Es kann als ein Charakteristikum des neuen CIC gelten, daß dieser vom Klerikalismus des herkömmlichen kanonischen Rechts abzurücken beginnt. Er setzt an die Spitze des kirchlichen „Verfassungsrechts“ (2. Buch des CIC: „De populo Dei“) nicht das Klerikerrecht und die Ausgestaltung der kirchlichen Hierarchie, sondern die Regelung der allen Gläubigen aufgrund der Taufe zuteil werdenden Eingliederung in Christus, wodurch sie zum Volk Gottes gemacht werden und auf ihre Weise am priesterlichen, prophetischen und königlichen Amt Christi Anteil erhalten (can. 204 § 1). Aus dieser grundsätzlich allen Getauften gemeinsamen Gliedstellung in der sichtbar verfaßten Kirche Christi erfließt eine Reihe sogenannter Grundpflichten und Grundrechte (can. 208—223).

Diese Vorordnung des Gemeinsamen und Gleichen aller Glieder des Volkes Gottes darf nicht nur als bloße gesetzssystematische Fassade gewertet werden, hinter der einseitig autoritär-hierarchischer Führungsstil ungebrochen am Werke ist, sondern als Übertragung der Lehre des II. Vatikanums über die Kirche als Volk Gottes in die Kategorien des Rechts.¹

Can. 208 zufolge besteht unter allen Gläubigen aufgrund ihrer Wiedergeburt in Christus eine *wahre Gleichheit* in ihrer Würde und Tätigkeit, kraft der alle, je nach ihrer eigenen Stellung und Aufgabe, am Aufbau des Leibes Christi mitwirken. Mit dieser bewußten Betonung der fundamentalen Gleichheit aller Getauften wird es möglich, das allzu einseitig klerikalistisch aufgebaute Statusdenken des mittelalterlichen Kirchenrechts und noch des CIC/1917 zu überwinden, ohne daß die den Geweihten eigentümlichen und mit Recht vorbehaltenen Dienstfunktionen in Frage gestellt werden müßten.

Nach dem neuen Kirchenrecht steht zuerst das Volk Gottes, dann die Hierarchie; die Gleichheit aller Getauften ist das Primäre, der Unterschied in den Dienstfunktionen das Sekundäre!

¹ In der Promulgationskonstitution „*Sacrae Disciplina Leges*“ zum CIC/1983 vom 25. 1. 1983 heißt es: „Von den Elementen aber, die das wahre und eigentliche Bild der Kirche ausmachen, sind besonders diese zu erwähnen: die Lehre, nach der die Kirche als das Volk Gottes (vgl. Konst. *Lumen Gentium*, 2) und die hierarchische Autorität als Dienst dargestellt werden (ebda., 3); außerdem die Lehre, die die Kirche als *Communio* ausweist und daher die gegenseitigen Beziehungen bestimmt, die zwischen Teilkirche und Gesamtkirche sowie zwischen Kollegialität und Primat bestehen müssen; ebenso die Lehre, nach der alle Glieder des Volkes Gottes, jedes auf seine Weise, an dem dreifachen — dem priesterlichen, prophetischen und königlichen — Amt Christi teilhaben; mit dieser Lehre ist auch die Lehre verbunden, die die Pflichten und Rechte der Gläubigen und namentlich der Laien betrifft; und schließlich der Eifer, den die Kirche für den Ökumenismus aufbringen muß.“

2. Konkrete Abhilfen

a) Laien als Träger kirchlicher Aufgaben

(1) Grundsatz

Durch Taufe und Firmung von Gott zum Apostolat bestimmt, kommt den Laien die Pflicht und das Recht zu, an der umfassenden Ausbreitung der göttlichen Heilsbotschaft mitzuwirken und die zeitlichen Dinge mit dem Geist des Evangeliums zu durchtränken und in der Welt für Christus Zeugnis abzulegen (can. 225 §§ 1, 2). Über diese allgemeine Einbindung in die Sendung der Kirche hinaus sind Laien auch grundsätzlich fähig, die erforderliche Eignung vorausgesetzt, zu kirchlichen Ämtern und Aufgaben herangezogen zu werden (can. 228 § 1; vgl. can. 145 § 1) — ja, nach can. 129 § 2 können Laien an der Ausübung kirchlicher Leitungsvollmacht (Jurisdiktionsgewalt) mitwirken. Solche Ämter freilich, zu deren Ausübung Weihegewalt oder Leitungsgewalt notwendig ist (z. B. das Amt des Bischofs, Pfarrers), sind Klerikern vorbehalten (can. 274 § 1). Dieser Vorbehalt ist für jene Funktionen unproblematisch, für die die Weihegewalt unabdingbare Voraussetzung ist, er ist aber im einzelnen höchst problematisch bei solchen Funktionen, die den Laien Jurisdiktionsgewalt einräumen, wie z. B. can. 1421 § 2. Was von den Laien gesagt wird, gilt übrigens für Mann und Frau in gleicher Weise. Auf die ganz wenigen Punkte, wo Mann und Frau innerhalb der Rechtsstellung des Laien unterschiedlich behandelt werden, wird bei Bedarf gesondert hingewiesen.

(2) Einzelne Dienstfunktionen

Während die Kompetenz zur Erlassung kirchlicher *Gesetze* prinzipiell klerikalen Organen vorbehalten ist, stehen den Laien zahlreiche Funktionen in der kirchlichen *Gerichtsbearbeitung* und *Verwaltung* offen. Mit manchen dieser Funktionen ist die Ausübung kirchlicher Leitungsvollmacht verbunden.

Im Bereich der *Gerichtsbearbeitung* können Laien:

- als (erkennende) Richter bestellt werden, von denen *einer* bei der Bildung eines Kollegialgerichts notfalls herangezogen werden kann, wenn die Bischofskonferenz die Erlaubnis erteilt (can. 1421 § 2);
- als beratende Richter (Beisitzer, assessores) fungieren (can. 1424);
- zum Vernehmungsrichter (auditor, can. 1428) und Berichterstatter (ponens, can. 1429) bestellt werden;
- als kirchlicher Notar (can. 1437), als Kirchenanwalt (promotor iustitiae) und Ehebandverteidiger (defensor vinculi) eingesetzt werden (can. 1430, 1432, 1435);
- als kirchlicher Prozeßbevollmächtigter (procurator) und (Parteien-)anwalt (advocatus) gemäß can. 1438 auftreten.

Im Bereich der kirchlichen *Verwaltung* sind gewisse Funktionen auch Laien zugänglich, und zwar besonders aus dem *Lehr- und Heiligungsamt*:

Selbstverständlich können Laien, wie schon bisher, in den kirchlichen *Verwaltungsdienststellen* (einfache, nichthoheitliche Verwaltung), und zwar auch in leitender Funktion (z. B. Ordinariatskanzler), eingesetzt werden: so in den bischöflichen Ordinariaten, im Schulamt, in der Caritas, im Diözesanarchiv, in der Diözesanfinanzkammer usw. Das geltende Recht ermöglicht es in can. 363 § 1, Laien zu päpstlichen Gesandten zu bestellen. Mit dieser Funktion kann Jurisdiktionsgewalt verbunden sein, muß es aber nicht sein. Unter gewissen Voraussetzungen können auch Nichtpriester zu pfarrlichen Gemeindeleitern nach can. 517 § 2 bestellt werden, worüber später (2 c) ausführlich zu handeln sein wird.

Aufgrund des allgemeinen Priestertums können Laien mit Dienstfunktionen des kirchlichen *Lehramts* betraut werden. Dazu zählen nicht nur die Funktionen des Katecheten,

Religionsprofessors, Religionspädagogikprofessors und kirchlichen Erwachsenenbildners; vielmehr kann Laien von der rechtmäßigen kirchlichen Autorität auch der Auftrag zur Lehre in den theologischen Wissenschaften erteilt werden (can. 229 § 3; vgl. can. 812). Dabei ist unzweifelhaft, daß die Lehrbefähigung in *allen* theologischen Disziplinen die Weihe *nicht* zur Voraussetzung hat.

Das Verbot der *Laienpredigt* wurde gelockert: Can. 766f. behält nur mehr die eigentliche Homilie dem Priester oder Diakon vor. Mit diesem Vorbehalt können nach von der Bischofskonferenz zu erlassenden Vorschriften in Kirchen und Kapellen auch Laien zur Predigt zugelassen werden, „wenn das unter bestimmten Umständen notwendig oder in Einzelfällen als nützlich angeraten ist“.²

Für die Heranziehung von Laien zu *liturgischen Funktionen* enthält can. 230 grundlegende Bestimmungen:

„Männliche Laien, die das Alter und die Begabung haben, die durch Dekret der Bischofskonferenz dafür bestimmt sind, können durch den vorgeschriebenen liturgischen Ritus für die Dienste des Lektors und des Akolythen auf Dauer bestellt werden . . .“ (§ 1).³

Das Lektorenamt umfaßt die Wortverkündigung, die Beseelung der Liturgie, die Unterweisung der Gläubigen hinsichtlich des rechten Sakramentenempfanges, die katechetische Unterweisung. Das Akolythenamt umfaßt den Altardienst; als außerordentlicher Kommunionsspender ist der ständige Akolyth primär prädestiniert (can. 910 § 2). Nach can. 943 kann er in besonderen Fällen auch als außerordentlicher Diener der Aussetzung und Einsetzung des Altarsakraments fungieren. Sowohl das Lektoren- als auch das Akolythenamt kann nach dem *Motu Proprio* „*Ministeria Quaedam*“⁴ auch außerhalb der Liturgie ausgeübt werden, etwa bei der Krankenbetreuung. Dieses *Motu Proprio* gibt auch die Begründung dafür, warum die liturgische Einsetzung in diese Dienste Männern vorbehalten wird, nämlich wegen der „ehrwürdigen Tradition der Kirche“ (Art. VII).

Ohne liturgische Einsetzung freilich können Frauen wie Männer zu den Aufgaben des Lektors und Akolythen wie auch zu anderen Diensten herangezogen werden, namentlich zu den Aufgaben des Kommentators und Kantors (can. 230 § 2). Bei Bedarf können Laien (auch wenn sie nicht Lektoren oder Akolythen sind) den Dienst am Wort vollziehen, liturgische Gebete leiten, zur Taufspendung und Austeilung der hl. Kommunion herangezogen werden (can. 230 § 3).

Hinsichtlich der *Taufe* sei daran erinnert, daß Bischof, Priester und Diakon die ordentlichen Spender sind (can. 861 § 1); „ist ein ordentlicher Spender nicht anwesend oder verhindert, so spendet die Taufe erlaubt der Katechist oder jemand anderer, der vom Ortsordinarius für diese Aufgabe bestimmt ist, im Notfall sogar jeder von der nötigen Intention geleitete Mensch . . .“ (can. 861 § 2).

Recht und Pflicht zur Überbringung der heiligsten *Eucharistie* als Wegzehrung hat im Notfall mit der wenigstens vermuteten Erlaubnis des Pfarrers, Kaplans oder Oberen auch jeder Spender der Kommunion (can. 911 § 2).

² In Ausführung dazu hat die Österreichische Bischofskonferenz ihre Richtlinien betreffend die Laienpredigt mit Wirkung vom 25. 1. 1984 wieder in Kraft gesetzt; Amtsblatt der Österreichischen Bischofskonferenz vom 25. 1. 1984, Nr. 1, S. 7 (Nr. 10); S. 10f. (mit Anm. 2); vgl. G. Assenmacher, Die Predigt im neuen Kirchenrecht, in: Th PQ 132 (1984) 152–160.

³ Die Dienste des Lektors und Akolythen sind freilich echt laikale; sie stellen keine niederen Weihestufen mehr dar. Daher erfolgt ihre Übertragung nicht mehr durch „*ordinatio*“, sondern durch „*institutio*“ seitens des Ordinarius im Rahmen eines liturgischen Ritus. Dadurch erfolgt eine formelle, rechtliche Bestimmung zur beständigen Ausübung dieser Dienstämter.

⁴ AAS 64 (1972) 529–534.

Wo Priester und Diakone fehlen, können Laien vom Diözesanbischof auch zur *Eheassistenten* delegiert werden. Dazu bedarf es einer vorgängigen bejahenden Stellungnahme der Bischofskonferenz und der Erlaubnis des Hl. Stuhles (can. 1112 § 1). In diese Delegation ist die Befugnis zur Unterweisung der Brautleute und zur Abhaltung der entsprechenden Trauungsliturgie als eingeschlossen zu betrachten (vgl. 1112 § 2).

Nach dem *Ordo exequiarum*⁵ können auch Diakone Begräbnisfeiern leiten und Begräbnisriten vollziehen; selbst Laien können bei wirklicher pastoraler Notlage damit betraut werden.

Einzelne *Sakramentalien* (jedoch regelmäßig *keine* Weihen, Weihungen und Segnungen) können, nach Maßgabe der liturgischen Bücher und nach dem Ermessen des Ortsordinarius, auch von geeigneten Laien gespendet werden (can. 1168).

Die Österreichische Bischofskonferenz hat mit Wirkung vom 22. 4. 1984 Richtlinien zur Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester in Kraft gesetzt.⁶ Danach bedarf die dauernde und regelmäßige Einrichtung von Sonntagsgottesdiensten ohne Priester der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat (Pkt. 12). Sie sind als Notlösung gedacht. Leiter solcher Gottesdienste können nach Pkt. 16 sein: Ein Diakon kraft seines Amtes, amtlich oder ehrenamtlich tätige Laien (Pastoralassistent/in, Kantor, Lektor, Kommunionshelfer/in) kraft ihrer Beauftragung durch den Bischof; im Notfall ein vom Pfarrer bzw. Dekan beauftragter Laie. Für die entsprechende Vorbereitung dieser Person ist der zuständige Pfarrer verantwortlich (Pkt. 17). Für den *Predigt* in sonntäglichen Gottesdiensten ohne Priester bedürfen Laien einer besonderen Beauftragung durch den Bischof (Pkt. 18).

Sonntagsgottesdienste ohne Priester werden in der Regel in Form eines Wortgottesdienstes gehalten, aber auch das Stundengebet, besonders Laudes und Vesper, Andacht und eucharistische Anbetung kommen in Betracht. Die Kommunionsspendung bei solchen Feiern soll nur ausnahmsweise erteilt werden, etwa an besonderen Fest- oder herkömmlichen Kommuniontagen wie z. B. Ostern, Weihnachten oder Allerheiligen (Pkt. 14; vgl. can. 918 CIC).

Die Verantwortung für den sonntäglichen Gemeindegottesdienst ohne Priester liegt beim zuständigen „Moderator“ gem. can. 517 § 2 CIC (siehe unten 2 c).

b) Der ständige Diakon

Die durch das II. Vatikanum wiedereingeführte Einrichtung des ständigen Diakonats zölibatärer oder verheirateter Männer braucht hier nicht in allen Einzelheiten entfaltet zu werden.⁷ Der ständige Diakon nimmt einen selbständigen Platz in der Pfarrseelsorge ein. Besonders erwähnt sei die Befugnis des Ortsordinarius sowie des Ortspfarrers, innerhalb der Grenzen ihres Gebietes Diakone zur Eheschließungsassistenten auch *generell* zu delegieren (can. 1111 § 1).

Zu bedauern ist, daß Frauen wegen ihres generellen Ausschlusses von der Weihe (can. 1024) dieses Dienstamt aus theologisch nicht zu rechtfertigenden Gründen verwehrt bleibt. Außerdem erweckt die Regelung des ständigen Diakonats im neuen Gesetzbuch

⁵ Praenotanda, nr. 19 (Rituale Romanum ex decreto Sacrosancti Oecumenici Concilii Vaticani II instauratum auctoritate Pauli Pp. VI promulgatum, Typ. Pol. Vat. 1969).

⁶ Linzer Diözesanblatt 130. Jg., 1. Juni 1984, Nr. 6, S. 89–91. Ebda. S. 91–93 Anmerkungen des diözesanen Liturgiereferates zu diesen Richtlinien.

⁷ H. Schwendenwein, Der ständige Diakon, in: Listl-Müller-Schmitz (Hg.), Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg 1983, 229–238.

den Eindruck einer Ausnahme bzw. Notlösung. Das zeigt die ganz beiläufige Bestimmung über die ständigen Diakone im Kontext der Klerikerausbildung (can. 236) wie auch die anderen einschlägigen Regelungen, die im ganzen Gesetzbuch verstreut sind und nicht selten Ausnahmeformulierungen enthalten (z. B. can. 1042, 1°; can. 281 § 3, 288, 1031 § 2).

c) Vermehrte Möglichkeiten der Leitung einer Pfarre

Zum Unterschied vom früheren Kirchenrecht sieht der neue CIC folgende Leitungsmöglichkeiten einer Pfarrgemeinde vor:

Die *Einzelgemeinde* kann geleitet werden entweder von einem Einzelpfarrer (can. 519, 526 § 1, 1. Satz) oder einem Teampfarrer (Priesterteam, can. 517 § 1, wenn „die Umstände es erfordern“).

Für *mehrere Gemeinden* kann ein Einzelpfarrer bestellt werden, so daß dieser für alle diese Pfarrgemeinden als *pastor proprius* fungiert (can. 526 § 1, 2. Satz unter der Voraussetzung des Priestermangels oder daß andere Umstände dies erfordern und daß die Pfarren benachbart sind). Auch ein Teampfarrer (Priesterteam) kann zur Leitung mehrerer Pfarrgemeinden bestellt werden, wenn „die Umstände es erfordern“ (can. 517 § 1). Sehr bedeutsam ist die in can. 517 § 2 vorgesehene Möglichkeit, derzufolge der Diözesanbischof bei Priestermangel die Ausübung der Seelsorge in einer Pfarrei einem Diakon oder einer anderen Person ohne Priesterweihe (z. B. Pastoralassistent/in) oder auch einer Personengemeinschaft übertragen kann. In diesen Fällen muß der Bischof jedoch zur Leitung der Seelsorge einen Priester als „Moderator“ bestimmen, der mit den Vollmachten und Befugnissen eines Pfarrers ausgestattet ist. Diesem obliegt dann auch der Vollzug jener Funktionen, welche die Priesterweihe zur unabdingbaren Voraussetzung haben (Feier der Eucharistie, sakramentale Lossprechung im Bußsakrament, Spendung der Krankensalbung). Die in can. 517 § 2 vorgesehene Teilhabe an der Ausübung der pfarrlichen Seelsorge ermöglicht die volle Ausschöpfung nichtpriesterlicher Mitwirkung, wie sie nach dem neuen Kirchenrecht möglich ist. Die Aufzählung der auch für Laien möglichen Dienstfunktionen nach can. 230 § 3 ist beispielhaft zu verstehen, da weitere Möglichkeiten in anderen Regelungen vorgesehen sind.

Can. 520 § 1 beseitigt die Rechtsgrundlage für die Inkorporation, insofern bestimmt wird, daß eine juristische Person nicht Pfarrer sein kann.⁸ Der Diözesanbischof kann aber mit Zustimmung des zuständigen Oberen einem klerikalen Ordensinstitut oder einer klerikalen Gesellschaft des apostolischen Lebens eine Pfarrei übertragen.⁹ Dabei übernimmt ein der betreffenden Gemeinschaft angehörender Priester das Amt des Pfarrers. Seine Rechte und Pflichten sind die des kanonischen Pfarrers, ausgenommen in der Frage der Abberufung.

d) Weitere Einzelvorkehrungen

Bei Priestermangel kann der Ortsordinarius gestatten, daß Priester aus rechtem Grund zweimal am Tag und bei seelsorglicher Notlage an Sonntagen und gebotenen Fei-

⁸ Bestehende Inkorporationsverhältnisse werden durch diese Bestimmung nicht berührt, da es zu deren Aufhebung einer ausdrücklichen Anordnung bedurft hätte (can. 4). In Zukunft können Inkorporationsverhältnisse nicht mehr begründet werden.

⁹ Gem. can. 520 § 2 ist über die näheren Fragen dieser einfachen Übertragung ein schriftliches Abkommen zwischen Diözesanbischof und zuständigem Oberen zu treffen.

ertagen sogar dreimal zelebrieren (can. 905 § 2). Nach Pkt. 6 der Richtlinien der Österreichischen Bischofskonferenz zur Sonntagsfeier in Gemeinden ohne Priester soll (auch an Sonn- und gebotenen Festtagen) kein Priester außer in besonderen Notfällen — einschließlich der Vorabendmesse — mehr als dreimal zelebrieren.

Die *Aushilfe von Priestern in anderen Teilkirchen* wird im neuen Recht erleichtert.¹⁰

Nach can. 271 § 1 darf der Diözesanbischof Klerikern, die in Gebiete mit schwerem Klerikermangel überwechseln wollen, um dort das geistliche Amt auszuüben, wenn er sie dazu für bereit und geeignet hält, die Erlaubnis nur im Falle eines wirklichen Erfordernisses der eigenen Teilkirche versagen. Der Diözesanbischof kann die Erlaubnis auf Zeit geben, er kann sie auch mehrmals verlängern (can. 271 § 2).

Der aushelfende Kleriker bleibt der eigenen Teilkirche inkardiniert. Bei Rückkehr erfreut er sich aller Rechte, die ihm zukämen, hätte er sich in der eigenen Teilkirche dem geistlichen Dienst gewidmet (can. 271 § 2). Can. 257 § 2 auferlegt dem Diözesanbischof die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Kleriker, welche die Absicht haben, aus der eigenen Teilkirche in die eines anderen Gebietes überzuwechseln, entsprechend darauf vorbereitet werden.

3. Offene Fragen

a) *Das Verhältnis von Weihegewalt und Leitungsvollmacht*

Nach wie vor ungeklärt ist die Frage des Zusammenhanges bzw. des Verhältnisses von kirchlicher Leitungsvollmacht (Jurisdiktionsgewalt) und Weihegewalt. Folglich ist nicht eindeutig bestimmbar, welche Funktionen theologisch begründeterweise Klerikern vorbehalten sein sollen bzw. müssen und welche auch Laien offenstehen. Diese Fragen bedürfen m. E. einer Klärung in zweifacher Hinsicht: Einerseits zu Gunsten der Kleriker, andererseits zu Gunsten der Laien.

In der ersten Hinsicht steht die Frage zur Beantwortung an, welche Befugnisse theologisch begründeterweise Klerikern vorbehalten sein sollen. Hier geht es um das Spezifische der Weihegewalt und des Klerikats, welches keinesfalls in seiner Bedeutung geschmälert werden soll. Meine Ausführungen dürfen nicht in dem Sinn mißverstanden werden, als wäre das anzustrebende Ziel eine mögliche Zurückdrängung der Kleriker bzw. ihrer Funktionen zu Gunsten von Befugnissen, welche Laien grundsätzlich offenstünden. Die Tendenz, die priesterlichen Funktionen möglichst einzuschränken, kann nicht das erwünschte Ziel der Fortentwicklung sein.

In der zweiten Hinsicht wäre klarzustellen, welche Funktionen auch theologisch legitimerweise dem Laien kraft seines allgemeinen Priestertums zukommen. Inwieweit hat kirchliche Leitungs- und Lehrvollmacht Weihe zur Voraussetzung? Worin besteht der Zusammenhang?

b) *Das Priesterbild*

Ein entscheidender Zug am traditionellen Priesterbild der Katholischen Kirche ist neben der Männlichkeit die Tatsache, daß das Priestertum nur *Ehelosen* vorbehalten ist (can. 87 § 2, 277, 291f., 1042, 1°, 1078 § 2, 1°, 1079 § 1, 1087, 1394 § 1, 1395). Der nächstlie-

¹⁰ Vgl. PO 10: „Die Priester mögen also daran denken, daß ihnen die Sorge für alle Kirchen am Herzen liegen muß. Deshalb sollen sich die Priester jener Diözesen, die mit einer größeren Zahl von Berufungen gesegnet sind, gern bereit zeigen, mit Erlaubnis oder auf Wunsch des eigenen Ordinarius ihren Dienst in Gegenden, Missionsgebieten oder in Seelsorgsaufgaben auszuüben, in denen es am Klerus mangelt.“

gende Ansatz zu einer Fortentwicklung, die dem *wachsenden Bedarf* an Priestern entgegenkäme, wäre gewiß die Zulassung von (verheirateten) *viri probati* zum Priestertum. Das würde nicht nur eine Steigerung der Zahl der Priester erwarten lassen, sondern auch zu einer grundlegenden Neubesinnung über das Funktionsbild des Priesters in der heutigen Welt Anlaß geben. Es müßte der Stellenwert des Zölibats differenzierter gesehen werden — ohne die Ehelosigkeit um des Himmelreiches willen zu diskreditieren; es müßten neue Formen der Ausbildung von Klerikern geschaffen und erprobt werden; es müßte das Verhältnis des Priesterberufes zu weltlicher Berufstätigkeit neu bestimmt und überhaupt der Standort des Priesters in der heutigen Welt neu geortet werden. Daß der Priester in seiner Lebenshaltung ganz *in* der Welt, nicht aber *von* der Welt sein soll, dürfte für diese Neuorientierung nicht unbedeutend sein.

Probleme, die sich daraus ergeben können, daß es dann zwei „Klassen“ von Priestern gibt, nämlich ehelose und verheiratete, würden sich erst lösen lassen, wenn mit größerer *Offenheit* an diese Fragen herangegangen würde.

c) Die Zulassung der Frau zur Weihe

Wie die Erklärung der Glaubenskongregation „*Inter Insigniores*“¹¹ feststellt, hält sich die Kirche unter Berufung auf die kirchliche Tradition, aus Treue zum Vorbild der Handlungsweise Christi und der Apostel sowie die bleibende Bedeutung dieser Praxis nicht für berechtigt, Frauen zur Priesterweihe zuzulassen. Die Erklärung versteht aber die vorgebrachten Argumente selbst nicht als theologisch absolut zwingende Beweise. Zudem wird die Frage der Möglichkeit der Zulassung von Frauen zum Diakonat bewußt beiseitegelassen. Offensichtlich gibt es hier auch nach Auffassung des höchsten kirchlichen Lehramtes theologisch legitime Möglichkeiten der Differenzierung nach verschiedenen Weihestufen.¹²

Auf diesem Hintergrund weist die Regelung des can. 1024 mit dem Inhalt, daß die Weihe gültigerweise nur der getaufte Mann empfangen, auf eine offene Frage hin und stellt keinesfalls eine dogmatische Feststellung dar.

d) Das Grundrecht auf Wort und Sakrament

Die genannten offenen Fragen drängen sich nicht zuletzt deshalb auf, weil can. 213 den Christgläubigen ein Grundrecht auf Wort und Sakrament einräumt. Angesichts der Tatsache, daß durch Priestermangel die Gemeinden in ihrem Recht auf Sakramente, besonders auf Eucharistie, spürbar verkürzt werden können, erhebt B. *Primetshofer* zu Recht die Frage, „ob nicht die Kirche das bestehende Auswahlprinzip, nämlich Verleihung des Priesteramtes nur an Ehelose, ändern könnte, ja sogar müßte“.¹³

Aber nicht nur für das Problem des zwingend vorgeschriebenen Zölibats, sondern auch für das der Zulassung der Frau zur Weihe und für die Klärung des Verhältnisses von Jurisdiktion und Weihe, müßte das Anliegen der *effektiven Ausgestaltung der Grundrechtsgarantie* auf Empfang von Wort und Sakrament seitens der geistlichen Hirten zumindest ein entscheidender Anstoß sein.

¹¹ AAS 69 (1977) 98—116.

¹² H. Pree, Mann und Frau im neuen Kirchenrecht, *Diakonia* 15 (1984) Heft 2, 107—112 (111) mit weiteren Literaturhinweisen.

¹³ Das Recht auf Wort und Sakrament, *Diakonia* 15 (1984) Heft 1, 20—25 (25).